

# Stiftung und Nachfolge

## Inhalt

<b>1. Stiftungen – ein Überblick</b> .....	S. 2
<b>2. Interview: „Stifter wollen etwas bewegen“</b> .....	S. 4
<b>3. Stiftungen – Bestandteil der Nachfolgeplanung</b> .....	S. 6
<b>4. Steuerliche Behandlung von Stiftern und Spendern</b> .....	S. 9
<b>5. Stiftungs- und Steuerrecht aktuell</b> .....	S. 10

„Jeder Stifter hat sich seine Stiftung maßgeschneidert, damit sie seinen Ansprüchen und seiner Lebensplanung gerecht wird.“

Eine Stiftung zu errichten, ist wohl die eleganteste Art, Vermögen dauerhaft einem Zweck zu widmen. Latham & Watkins möchte Sie in Zukunft regelmäßig über Grundlegendes und aktuelle Entwicklungen aus dem Stiftungsektor informieren.

Stiftungen haben in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung und Aufmerksamkeit gewonnen. Steuerbefreiung und Staatsaufsicht waren die großen Diskussionsthemen. Noch am Anfang steht dagegen die Debatte um die inhaltliche Qualität von Stiftungsarbeit. Wie können Stiftungen mit Projekten und Förderungen das Anliegen ihres Stifters auf die beste Weise umsetzen? Diese Diskussion möchten wir gern vorantreiben und mit Ihnen gemeinsam darüber nachdenken, wie Sie ein philanthropisches Anliegen mit einer Stiftung verwirklichen können.

Neben den gemeinnützigen Stiftungen sollen aber auch die Anwendungsmöglichkeiten von **Stiftungen im privaten**

**Bereich** von Familien und Unternehmen nicht zu kurz kommen.

Was erwartet Sie in diesem Newsletter? In dieser Ausgabe

- stellen wir Ihnen die **verschiedenen Stiftungsarten** vor,
- beschreiben wir, wie sich Stiftungen in der **Nachfolgeplanung** von Unternehmen einsetzen lassen,
- geben wir einen Überblick über die **steuerliche Behandlung** von Stiftungen und Spenden und
- befragen wir Dr. Karsten Timmer von der Gütersloher Bertelsmann Stiftung zur **Situation der Stifter** in Deutschland.

In den nächsten Ausgaben werden wir uns unter anderem strategischen Fragen im Zusammenhang mit der Stiftungserrichtung widmen und Ihnen erfolgreiche Stifter vorstellen.

Wir wünschen Ihnen beim Lesen viel Vergnügen. Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

# Stiftungen – ein Überblick

Dr. Christian Meyn

**In Deutschland gibt es weit über 12.000 Stiftungen. Sie sind so unterschiedlich wie ihre Stifter: Es gibt große und kleine Stiftungen, solche mit eigenem Vermögen und solche, die auf Spenden angewiesen sind, es gibt Stiftungen mit vielen Mitarbeitern und andere, die mit einem kleinen ehrenamtlichen Vorstand auskommen. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Erscheinungs- und Anwendungsformen von Stiftungen.**

Richtet man den Blick über Deutschlands Grenzen, so stellt man fest, dass es auch in allen unseren Nachbarländern Stiftungen gibt, so unterschiedlich die Traditionen und Rechtssysteme auch sein mögen. Als gemeinsame **funktionale Merkmale** von Stiftungen lassen sich dabei identifizieren:

- Stiftungen haben einen bestimmten, zumeist bei der Errichtung festgelegten Zweck.
- Dieser Zweck soll **nachhaltig** verfolgt werden, d.h., die Zweckverfolgung erschöpft sich nicht in einem einmaligen Akt.
- Zur Zweckverfolgung werden **finanzielle Mittel** eingesetzt, die aus einer längerfristig verfügbaren Quelle stammen. Idealtypisch handelt es sich um eigene Vermögenserträge.
- Die Stiftung verfügt über ein Mindestmaß an **Organisation**, in der Regel mindestens ein Organ, das über die Verwendung der Mittel entscheidet.

Betrachtet man Stiftungen genauer, so stellt man fest, dass sie sich in **sechs Dimensionen** beschreiben lassen.

## 1. Art der Tätigkeit

Die meisten Stiftungen vergeben Fördermittel an einzelne Empfänger oder Institutionen. Manche Stiftungen sind ausschließlich operativ tätig: Sie betreiben eine Einrichtung, oder sie führen eigene Projekte mit eigenem Personal durch.

Immer mehr Stiftungen kombinieren beide Arbeitsweisen, in dem sie mehr oder weniger

intensiv mit den Empfängern von Fördermitteln zusammenarbeiten.

## 2. Anliegen des Stifters

Fast alle in Deutschland gegründeten Stiftungen dienen einem **gemeinnützigen Zweck**. Sie fördern Wissenschaft, Bildung oder die Jugend, helfen Bedürftigen oder fördern die Kultur. Stiftungen dienen aber auch dazu, die Nachfolge für das Familienvermögen oder das eigene Unternehmen zu sichern.

Je nachdem, ob die Stiftungsmittel privaten oder gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommen, unterscheidet sich die **steuerliche Behandlung**. Während gemeinnützige Stiftungen weit reichende Steuervorteile genießen, unterfallen privatnützige Stiftungen dem normalen Körperschaft- und Erbschaftsteuerrecht.

In der Praxis nicht selten sind daher **Kombinationen** von gemeinnützigen Stiftungen, die von Körperschaft- und Erbschaftsteuer befreit sind, mit steuerpflichtigen Familienstiftungen oder -gesellschaften.

## 3. Struktur des Vermögens

Für Stiftungen spielt ihr Vermögen eine besondere Rolle. In der Regel ist es die **zentrale Einkommensquelle** und sichert so die Unabhängigkeit der Stiftung. Das Vermögen der meisten Stiftungen ist in Wertpapieren und Immobilien angelegt.

Eine Besonderheit stellen die **unternehmensverbundenen Stiftungen** dar: Bei ihnen besteht das Vermögen zum größten Teil aus einer Beteiligung an einem bestimmten Unternehmen. Solche Stiftungen gehen häufig aus Nachfolgeplanungen hervor. Ein prominentes Beispiel dafür ist die Bertelsmann Stiftung, die die Mehrheit der Aktien der Bertelsmann AG hält, allerdings ohne die dazu gehörenden Stimmrechte.

Das Vermögen von (**Anstalts-**) **Trägerstiftungen** besteht aus den Gebäuden und Einrichtungen, die für den Betrieb etwa eines Krankenhauses benötigt werden. Die laufenden Kosten werden nur ausnahmsweise durch Vermögenserträge gedeckt. Im Vordergrund stehen laufende Einnahmen aus Spenden oder Gebühren.

#### 4. Rechtsformen

Stiftungen lassen sich in unterschiedlichen Rechtsformen errichten. Gesetzlicher Regelfall ist die **rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts** gemäß §§ 80 ff. BGB. Diese Stiftung hat keine Mitglieder oder Gesellschafter. Sie wird von ihren eigenen Organen verwaltet. Zu ihrer Errichtung ist eine staatliche Anerkennung notwendig. Nur die rechtsfähige Stiftung untersteht der staatlichen Rechtsaufsicht.

Andere Stiftungsformen lassen sich mit Mitteln des Vertrags-, Gesellschafts- oder Vereinsrechts gestalten. Verbreitet ist die **unselbstständige (treuhänderische) Stiftung**. Sie wird durch Vereinbarung des Stifters mit einem Träger oder Treuhänder errichtet. Diese unkomplizierte Stiftungsform hat vor allem in den letzten Jahren einen Boom erfahren. Ihre einfache Errichtung und die fehlende Staatsaufsicht machen sie für viele Stifter interessant.

Einige der größten Stiftungen in Deutschland – z. B. die Robert Bosch Stiftung oder die Klaus Tschira Stiftung – sind als **gemeinnützige GmbH** organisiert. Die stiftungstypische Vermögensbindung wird durch entsprechende Gestaltung der Satzung erreicht. Gleichzeitig erhält sich der Stifter ein gewisses Maß an Flexibilität, um auf spätere Änderungen der Umstände leichter reagieren zu können.

Auch das **Vereinsrecht** kann bei richtiger Satzungsgestaltung den rechtlichen Rahmen für eine Stiftung bieten. So sind etwa die großen parteinahen Stiftungen (z. B. Friedrich-Ebert-Stiftung, Konrad-Adenauer-Stiftung) als Vereine organisiert. Die Mitglieder übernehmen hier die Funktion eines Treuhänders des Stifterwillens.

#### 5. Stifter

Stiftungen lassen sich auch nach ihrem Stifter unterscheiden. Verbreitet ist das Bild des **vermögenden Einzelstifters**. Immer häufiger werden aber auch Gemeinschaftsstiftungen errichtet. Hier kommen mehrere Stifter zusammen, die den gleichen Zweck fördern wollen. Eine Variante sind die **Bürgerstiftungen**, die eine Vielzahl von Zwecken in einer bestimmten Gemeinde oder Region fördern.

In letzter Zeit bedient sich der **Staat** zunehmend des Instruments der (dann meist öffentlich-rechtlichen) Stiftung. Die meisten dieser Stiftungen werden ohne nennenswertes Vermögen errichtet und sind dauerhaft auf Zuwendungen angewiesen. In Zeiten knapper Kassen kann eine solche Existenzgarantie für die auf diese Weise errichteten Stiftungen jedoch kaum ein öffentlicher Haushalt übernehmen.

#### 6. Zeitpunkt der Stiftungsgründung

Schließlich lassen sich Stiftungen nach dem Zeitpunkt ihrer Errichtung unterscheiden. Während früher **Stiftungen von Todes wegen** die Regel bildeten, entscheiden sich heute Stifter meistens **zu Lebzeiten** für die Errichtung ihrer Stiftung. Dies hat zahlreiche Vorteile. Unter anderem kann der Stifter Fragen, die im Gründungsprozess erfahrungsgemäß immer wieder auftauchen, selbst kompetent beantworten. Als Mitglied eines Stiftungsorgans kann er zudem die Arbeit der Stiftung durch sein Vorbild besser prägen, als dies jede letztwillige Verfügung könnte.

#### 7. Fazit

Stiftungen sind so vielfältig wie ihre Stifter. Ist der Stifter entschlossen, sich nachhaltig für ein bestimmtes Anliegen zu engagieren, so lässt sich durch geeignete Gestaltung das passende rechtliche Kleid maßgenau schneiden.

*Weitere Informationen:*

*Bundesverband Deutscher Stiftungen*  
([www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org))

*Bertelsmann Stiftung, Ratgeber Stiften*  
([www.ratgeber-stiften.de](http://www.ratgeber-stiften.de))

*Stiftung Stiftungszentrum.info*  
(*Informationen zu Treuhandstiftungen,*  
[www.treuhandstiftungen.info](http://www.treuhandstiftungen.info))

*Initiative Bürgerstiftungen*  
([www.buergerstiftungen.de](http://www.buergerstiftungen.de))

## „Stifter wollen etwas bewegen“

**In der größten jemals in Deutschland durchgeführten Studie über „Stifter in Deutschland“ hat die Bertelsmann Stiftung über 600 Personen befragt, die in den letzten zehn Jahren eine Stiftung errichtet haben. Dr. Karsten Timmer, Projektleiter in der Bertelsmann Stiftung, hat die StifterStudie konzipiert. Derzeit arbeitet er mit seinem Team an der Auswertung.**

*Herr Dr. Timmer, wie ist denn der deutsche Stifter so?*

Den deutschen Stifter gibt es nicht. Die StifterStudie hat gezeigt, dass es eine sehr große Bandbreite gibt: Reiche und weniger Vermögende, Junge und Alte, Nord- und Süddeutsche gründen Stiftungen.

*Ist denn am Stifterklischee - reich, alt, einsam - irgend etwas dran?*

Wenig. Die Hälfte der Stifter sind über 60 Jahre alt, aber drei Viertel aller Stifter sind verheiratet und zwei Drittel haben Kinder. Über die Hälfte aller Stiftungen sind von dem Stifter gemeinsam mit anderen gegründet worden, in zwei Drittel dieser Fälle mit dem Ehe- oder Lebenspartner.

*Und sind alle Stifter reich?*

Nein, das kann man nicht so sagen. Zwei von fünf Stiftern haben ein Privatvermögen von mehr als zwei Millionen Euro, aber bei einem von fünf sind es weniger als 250.000 Euro. Die anderen liegen dazwischen. Die meisten Stiftungen fangen klein an. Nur ein Drittel hat schon bei der Gründung ein Vermögen von über 250.000 Euro. Aber die meisten Stifter wollen das Vermögen noch zu Lebzeiten oder testamentarisch aufstocken.

*Woher kommt das Geld?*

Überwiegend stammt das gestiftete Vermögen aus unternehmerischer Tätigkeit. Dazu kommen Erbschaften, aber auch Einkünfte aus angestellter Tätigkeit sowie Kapitalerträge. Unter den Stiftern stellen die Unternehmer mit 43 Prozent die größte Gruppe vor den

Angestellten (21 Prozent), den Beamten (16 Prozent) und den Freiberuflern (13 Prozent).

*Aus welchen Gründen wird gestiftet?*

Am häufigsten wurde als Grund angegeben, dass der Stifter seinen Nachlass ordnen möchte (37 Prozent der Nennungen). Oft hat der Stifter auch keine (geeigneten) Erben. Erstaunt hat uns, dass in 27 Prozent der Fälle der Anlass ein plötzlicher Vermögenszuwachs war, bei dem der Stifter das Gefühl hatte: Das brauchst Du jetzt eigentlich nicht. Fast jede vierte Stiftung ist übrigens gegründet worden, weil der Stifter nach einem Schicksalsschlag etwas tun wollte, um anderen dasselbe Schicksal zu ersparen.

*Spielt die Unternehmensnachfolge eine wichtige Rolle?*

Nur sieben Prozent der Stiftungen werden im Rahmen von Nachfolgelösungen von Unternehmen errichtet. Wir analysieren derzeit u. a. die Zusammenhänge zwischen dem Anlass der Stiftungserrichtung und der Größe von Stiftungen. Genaueres können wir im Herbst sagen, aber es steht schon fest: Einige sehr große Stiftungen wurden im Rahmen von Nachfolgen errichtet, und viele Stiftungen, die jetzt nur ein kleines Vermögen haben, werden noch erheblich wachsen, wenn nach dem Tod des Stifters ganze Unternehmen auf sie übergehen. In einem Fall wird eine Stiftung ihr Vermögen sogar ver Hundertfachen.

*Sind Stiftungen vorrangig Steuersparmodelle?*

Ein klares Nein. Stifter wollen etwas bewegen und Verantwortung wahrnehmen, ein Problem bekämpfen oder eine bestimmte Einrichtung fördern. Steuerliche Aspekte spielen in der Praxis wirklich eine untergeordnete Rolle. Dazu passt auch, dass vier von fünf Stiftern schon ein bestimmtes Anliegen haben, bevor sie auf die Stiftungs idee kommen.

*Warum entscheiden sich die Stifter gerade für die Stiftung und spenden das Geld nicht an Unicef oder das Rote Kreuz?*

Den Stiftern ist es wichtig, dass ihr Geld langfristig einem bestimmten Zweck zu Gute

kommt. Außerdem ist ihnen Kontrolle wichtig: Sie möchten selbst steuern können, wofür das Geld verwendet wird. Das zeigt sich auch darin, dass zwei Drittel der Stifter sich stark persönlich in der Stiftungsarbeit engagieren, sowohl in den Gremien als auch bei den Projekten oder der Auswahl von Fördermittelempfängern.

*Sie haben auch zahlreiche persönliche Interviews mit Stifterinnen und Stiftern geführt. Was ist Ihnen besonders aufgefallen?*

Mich hat besonders fasziniert, wie flexibel die Stifter „ihre“ Stiftung gestalten. Ich habe mit sehr unterschiedlichen Menschen gesprochen, die sehr individuelle Ziele hatten. Jeder der Stifter hat sich seine Stiftung maßgeschneidert, damit sie seinen Ansprüchen und seiner Lebensplanung gerecht wird. Ein und die gleiche Rechtsform – die Stiftung – kann überraschend unterschiedliche Formen annehmen.

*Wer hilft den Stiftern beim Stiften?*

Viele Stifter fragen ihre Anwälte oder anderen Berater, aber die größte Unterstützung finden sie bisher noch im Kreis von Familie und Bekannten. Wir glauben, dass es hier noch ein erhebliches Potenzial gibt: Durch hochwertige Beratung könnte die Qualität und Effektivität von Stiftungen noch deutlich gesteigert werden.

*Was erwarten Stifter von ihren Beratern?*

Die Interviews haben gezeigt, dass die meisten Stifter schon ziemlich genau wissen, was sie wollen. Von ihrem Berater erwarten sie, dass er sie bei der technischen Umsetzung effizient unterstützt, ohne seine eigenen Interessen zu verfolgen. Wichtig ist, dass der Berater nicht nur Vermögen, Steuern und Recht im Auge hat, sondern auch ein Verständnis für das inhaltliche Anliegen des Stifters entwickelt. Wirklich überzeugende Angebote sind hier bisher rar.

*Sind die Stifter mit den steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zufrieden?*

Die Reform des Stiftungssteuerrechts und die besonderen steuerlichen Möglichkeiten

finden großen Anklang. Auch das Verhalten der Behörden wird oft als kooperativ und hilfreich gelobt.

*Was sind Ihre nächsten Schritte in diesem Projekt?*

Wir verfolgen ja mit der Studie ein sehr konkretes Ziel: Wir wollen für den Stiftungsgedanken werben. Deshalb werden wir die Daten in einem ersten Schritt wissenschaftlich auswerten. Genauso wichtig ist dann der zweite Schritt, in dem wir versuchen werden, die Ergebnisse in möglichst interessanten Formaten zu veröffentlichen und an zukünftige Stifter zu vermitteln.

*Was raten Sie zukünftigen Stiftern?*

Nehmen Sie sich Zeit, überlegen Sie genau, was Sie wollen, und fragen Sie jemanden, der sich mit ihrem Thema gut auskennt. Üben Sie mit kleinen Summen, die Sie zweckbestimmt spenden, besuchen Sie ihre Empfänger und entwickeln Sie ein Gefühl für gute Projekte. Gründen Sie eine Stiftung nur mit Mitteln, die Sie selbst sicher nicht mehr brauchen, und sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass Ihre Stiftung Laufen lernt und eines Tages auch ohne Sie auskommt.

Interview: Dr. Christian Meyn

*Weitere Informationen:*

*Dr. Karsten Timmer, Bertelsmann Stiftung  
(karsten.timmer@bertelsmann.de,  
Telefon: 0 52 41-81-8 13 90)  
[www.bertelsmann-stiftung.de/Stifterstudie](http://www.bertelsmann-stiftung.de/Stifterstudie)*

## Stiftungen – Bestandteil der Nachfolgeplanung

Dr. Björn-Axel Dißars

**Das Institut für Mittelstandsforschung, Bonn, rechnet damit, dass in Deutschland allein in den kommenden fünf Jahren etwa 355.000 Familienunternehmen vor einem Eigentümerwechsel stehen. Dennoch: die Nachfolgeplanung ist zumeist ein Thema, dem sich jeder leidenschaftliche Unternehmer nur zögernd annimmt.**

Die Gründe dafür sind vielfältig, zum Beispiel:

- zeitliche Probleme während des Tagesgeschäfts,
- Spaß am Arbeiten,
- fehlender geeigneter Nachfolger oder
- (schlicht) die Verdrängung des Themas.

Gleichwohl sollte dieses Thema nicht auf die - zu - lange Bank geschoben werden; denn bei der Nachfolgeplanung sind eine Vielzahl von rechtlichen wie betrieblichen Aspekten zu beachten, die teilweise einen erheblichen Vorlauf benötigen. Beispielsweise ist bereits im Vorfeld zu klären:

- Gibt es einen geeigneten internen Nachfolger (aus Familie oder Management)?
- Wie soll die Familie abgesichert werden? Was benötigt sie dafür?
- Was benötigt der Unternehmer selbst nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen?
- Lässt die derzeitige gesellschaftsrechtliche Konstellation die gewünschte Struktur zu oder besteht gesellschaftsrechtlicher Handlungsbedarf ?
- Lässt die derzeitige erb- und familienrechtliche Situation die gewünschte Struktur zu oder besteht hier Handlungsbedarf (Testament, Erbvertrag, Familiengesellschaft)?
- Sind im Vorfeld Schritte erforderlich, um die Vermögensnachfolge steuerlich zu optimieren ?

Rechtzeitige Nachfolgeplanung hilft nicht nur, das eigene Unternehmen in seinem Bestand zu sichern. Sie kann auch helfen,

spätere Streitigkeiten unter den Erben zu vermeiden.

Es bieten sich verschiedene Möglichkeiten der Nachfolgeregelung an, beispielsweise:

- Familieninterne Lösung
- Fremdgeschäftsführung
- Veräußerung (ganz oder teilweise) an Dritte (IPO, Veräußerung an einen Finanzinvestor, MBO, MBI)
- Geschäftsaufgabe

Stiftungen können dabei entweder statt der vorstehenden Alternativen oder in Ergänzung dazu eingesetzt werden.

### Familieninterne Lösung

Die familieninterne Unternehmensnachfolge setzt voraus, dass (mindestens) ein geeigneter Nachfolger innerhalb der Familie vorhanden ist. Im Detail gibt es zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten, wie etwa die Aufspaltung der Gesellschaft, um dem einen Erben die operative Gesellschaft anzuvertrauen und den anderen Erben z. B. die Immobilienbestände.

Rechtlich handelt sich bei der familieninternen Unternehmensnachfolge zumeist um eine vorweggenommene Erbfolge zu Lebzeiten oder um eine testamentarische Verfügung. Die erb- und steuerrechtlichen Tücken sind nicht zu unterschätzen; ansonsten kann es leicht zu Streitigkeiten unter den Erben oder erheblichen Steuernachteilen kommen.

### Fremdgeschäftsführung

Handelt es sich bei der Familiengesellschaft um eine Kapitalgesellschaft - ansonsten ist an eine Umwandlung zu denken -, können die Geschäftsanteile bei Mitgliedern der Familie belassen und lediglich die Geschäftsführung auf einen Dritten übertragen werden.

Problematisch kann diese Art der Nachfolgeplanung u. a. insbesondere deswegen sein, weil die Gefahr besteht, dass ein Fremdgeschäftsführer irgendwann das Verlangen hat, sich selbstständig zu machen. Hat er zudem auch die Kontakte zu den Geschäftspartnern, droht dem Unternehmen ein schwerer Schlag.

Werden die Geschäftsanteile von mehreren Familienmitgliedern gehalten, besteht zusätzlich das Risiko, dass sich familieninterne Streitigkeiten auf die Gesellschaft auswirken. Klare Satzungsregelungen sind hier besonders erforderlich.

### Management-Buy-Out (MBO)

Eine weitere Möglichkeit ist, das Unternehmen den eigenen Führungskräften zu übertragen. Dieser sog. Management-Buy-Out (MBO) hat den Vorteil, dass sich die Führung des Unternehmens nicht wesentlich ändert. Die Geschäftsbeziehungen bleiben erhalten und die Mitarbeiter müssen sich im Regelfall nicht auf einen neuen Führungsstil einstellen.

Ein MBO setzt voraus, dass Führungskräfte mit unternehmerischem Talent vorhanden sind und dass diese Führungskräfte auch bereit sind, das unternehmerische Risiko einzugehen. Rechtlich handelt es sich beim MBO zumeist um einen „normalen“ Unternehmenskauf, d.h. in der Regel um eine Anteilsveräußerung.

Eine Variante ist der Management-Buy-In, bei dem Unternehmensexterne Anteile erwerben und die Geschäftsführung übernehmen.

### Börsengang

Für bestimmte Unternehmen kann auch ein Börsengang (Initial Public Offering - IPO) eine Alternative sein. Dies setzt aber selbstverständlich voraus, dass eine ausreichende Nachfrage für die Aktien an dem Unternehmen zu erwarten ist.

### Veräußerung an Finanzinvestor

Anteile an dem Unternehmen können auch – ganz oder teilweise – von einem Finanzinvestor erworben werden. Dieser wird in der Regel die notwendige finanzielle Stärke mitbringen, um den Anteilserwerb und etwaig notwendige Investitionen aufzubringen.

Allerdings wird ein Finanzinvestor zumeist nach einigen Jahren versuchen, das Unternehmen wieder zu veräußern, so dass keine

Dauerhaftigkeit in der Gesellschafterstellung gewährleistet ist. Häufig kann mit dem Investment das notwendige Wachstum oder eine erforderlich gewordene Umstrukturierung finanziert und so das Unternehmen auf eine langfristig tragfähige neue Grundlage gestellt werden.

### Stiftungen als Nachfolgeregelung

Wie kann die Stiftung im Rahmen der Nachfolgeplanung und zur Sicherung der Versorgung der Familie eingesetzt werden?

Es ist dabei zu unterscheiden zwischen der unternehmensverbundenen Stiftung und der Stiftung ohne Unternehmensbezug.

Die **unternehmensverbundene Stiftung** kommt etwa in Betracht bei einer nur teilweisen Übertragung des Unternehmens, sei es im Rahmen der familieninternen Nachfolge oder der Veräußerung an einen externen Dritten. Mit der Errichtung der unternehmensverbundenen Stiftung kann der Unternehmer sein Lebenswerk über den Tod hinaus sichern. Das Unternehmen existiert dauerhaft fort. Es gibt verschiedene Arten der unternehmensverbundenen Stiftung:

- Unternehmensträgerstiftung
- Beteiligungsträgerstiftung
- Stiftung & Co. KG
- Stiftung als Kommanditist

Bei der Unternehmensträgerstiftung betreibt die Stiftung selbst das Unternehmen und sie übernimmt das unternehmerische Risiko. Diese Form der Stiftung kommt praktisch nicht (mehr) vor.

Bei der Beteiligungsträgerstiftung hält die Stiftung die Anteile an der unternehmensbetreibenden Gesellschaft, etwa einer GmbH oder AG. Die Stiftung übt die Gesellschafterrechte aus und erhält die Gewinnausschüttungen bzw. Dividenden. Der Stifter verankert seine Vorstellungen von der Unternehmensführung bindend in der Stiftungssatzung. Diese Art der unternehmensverbundenen Stiftung dürfte in der Praxis die häufigste sein.

Bei der Stiftung & Co. KG handelt es sich - ähnlich der GmbH & Co. KG - um eine Kommanditgesellschaft, bei der die Stiftung Komplementärin ist und damit für die Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft persönlich haftet. Unternehmensträger ist bei dieser Rechtsform ebenso wie im Fall der Stiftung als Kommanditistin die Kommanditgesellschaft. Bei letzterer Gestaltung haftet die Stiftung allerdings nur bis zur Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage.

Bei der **Stiftung ohne Unternehmensbezug** bringt der Unternehmer dagegen nicht die Anteile an der Gesellschaft oder das Unternehmen selbst, sondern im Regelfall den durch die Veräußerung des Unternehmens erzielten Erlös in die Stiftung ein. Der Vorteil ist, dass die Stiftung unabhängig ist vom Erfolg des Unternehmens; andererseits hat die Stiftung und/oder Familie keinerlei Einfluss mehr auf das Unternehmen.

Zu unterscheiden beim Einsatz der Stiftung als Aspekt der Nachfolgeregelung sind Familienstiftungen einerseits und gemeinnützige Stiftungen andererseits.

**Familienstiftungen** sind solche Stiftungen, die im besonderen Maße den Interessen oder dem Wohl einer oder mehrerer Familien dienen. Die Familienstiftung ermöglicht die nachhaltige und uneingeschränkte Versorgung des Stifters und seiner Angehörigen. Das Stiftungsvermögen bleibt an den Stifterwillen gebunden; die Familienmitglieder erlangen keine Kontrolle über das Vermögen. Die Gemeinnützigkeit bleibt dieser Stiftung jedoch versagt.

Die **gemeinnützige Stiftung** dient dagegen - wie der Name bereits sagt - Zwecken des Gemeinwohls. Allerdings darf eine gemeinnützige Stiftung, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist, steuerunschädlich bis zu einem Drittel ihres Einkommens zum angemessenen Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen verwenden (§ 58 Nr. 5 Abgabenordnung).

Für Unternehmerfamilien kann sich das Modell der sogenannten **Doppelstiftung** anbieten. Dabei werden zwei Stiftungen gegründet: eine gemeinnützige und eine

Familienstiftung. Die Familienstiftung erhält so viele Anteile am Unternehmen (und andere Vermögenswerte), wie für den Unterhalt der Familie und der nachfolgenden Generationen erforderlich ist. Die gemeinnützige Stiftung erhält die übrigen Anteile, wobei das Stimmrecht für die von der gemeinnützigen Stiftung gehaltenen Anteile ausgeschlossen wird. Dadurch verbleibt die unternehmerische Aufsicht bei der Familie, verbunden mit der Nutzung der steuerlichen Vorteile einer gemeinnützigen Stiftung.

Empfehlenswert kann insbesondere unter steuerlichen Gesichtspunkten unter Umständen eine **Kombination von Familiengesellschaft und Stiftung** sein. Dabei wird das Familienvermögen zunächst erbschaftsteuerlich neutral in eine Familiengesellschaft eingebracht, deren Anteile später im Erbfall auf die Stiftung übertragen werden. Durch die Einbringung in die Familiengesellschaft wird das Familienvermögen zunächst organisatorisch gesichert. Sinn kann diese Gestaltung machen, wenn das Ziel erreicht wird, im Zeitpunkt des Erbfalls die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer reduziert zu haben

\* \* \*

Welches Modell der Nachfolgeregelung letztlich empfehlenswert ist, ist stets von einer eingehenden Bewertung im Einzelfall abhängig.



## Steuerliche Behandlung von Stiftern und Spendern

Dr. Uwe Paschen und Dr. Christian Meyn

**Wer eine Stiftung gründet oder an eine Stiftung spendet, kann diese Zuwendungen ganz oder teilweise als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer bzw. als abziehbare Aufwendungen bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer geltend machen. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die im Detail recht komplizierten Abzugsmöglichkeiten.**

Durch den Sonderausgabenabzug wird das zu versteuernde Einkommen geringer, es muss also weniger Einkommen-, Körperschaft- oder Gewerbesteuer gezahlt werden. Das Gesetz legt Höchstbeträge fest, bis zu denen Zuwendungen geltend gemacht werden können. Diese Höchstbeträge lassen sich zum Teil auch kombinieren und müssen für jedes Jahr neu ausgerechnet werden.

Vier verschiedene Regeln kommen zur Anwendung: Die 5- bzw. 10-Prozent-Regel, die 20.450-Euro-Regel, die Großspendenregelung und der Gründungshöchstbetrag für Stifter. Hinzu kommen Vergünstigungen für stiftende Erben und Unternehmer.

### Die 5- bzw. 10-Prozent-Regel

Je nachdem, welche Zwecke die geförderte Institution verfolgt, können Zuwendungen in Höhe von maximal 5 bzw. 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Stifters oder Spenders als Sonderausgaben geltend gemacht werden:

- Für Zuwendungen an Organisationen, die wissenschaftliche, mildtätige oder als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke fördern, beträgt der Satz 10 Prozent.
- Für Zuwendungen an Organisationen, die die übrigen gemeinnützigen, kirchlichen oder religiösen Zwecke fördern, beträgt der Satz 5 Prozent.

Als Alternative zur 5 bzw. 10-Prozent Grenze können auch einheitlich 0,2 Prozent der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Ge-

hälter abgezogen werden. Dieser Satz wird für wissenschaftliche, mildtätige und die als besonders förderungswürdig angesehenen Zwecke jedoch nicht verdoppelt.

### Die 20.450-Euro-Regel

Für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen gibt es einen zusätzlichen Höchstbetrag von € 20.450 pro Jahr. Dies gilt für alle gemeinnützigen Stiftungen, außer bei jenen, die die so genannten Freizeitwecke wie beispielsweise Kleingärtnerei, Karneval, Amateurfunkeln, Modellflug oder Hundesport fördern. Dieser Betrag kann zusätzlich zur 5- bzw. 10-Prozent-Regel in Anspruch genommen werden.

### Die Großspendenregelung

Während die vorgenannten Beträge grundsätzlich nur in dem Kalenderjahr steuerlich abgezogen werden können, in dem sie zugewendet wurden, gibt es bei höheren Einzelspenden die Möglichkeit des Vor- und Rücktrages. So lassen sich steuerlich angemessene Gestaltungen finden. Voraussetzung dafür ist, dass die geförderte Einrichtung wissenschaftliche, mildtätige oder besonders förderungswürdige kulturelle Zwecke verfolgt (wie bei der 10-Prozent-Regel) und dass die Einzelzuwendung 25.565 Euro übersteigt. Unter diesen Voraussetzungen kann der Spendenbetrag auf das Vorjahr, das laufende Jahr sowie auf die nächsten fünf Jahre verteilt werden.

### Der Gründungshöchstbetrag für Stifter (307.000-Euro-Regel)

Für Stifter gibt es noch einen besonderen zusätzlichen Höchstbetrag. Wer eine Stiftung neu errichtet oder einer neuen Stiftung im Jahr ihrer Errichtung Geld zum Vermögen zuwendet, kann zusätzliche 307.000 Euro einmal in 10 Jahren als Sonderausgabe von der Steuer absetzen. Die Zuwendung kann dabei nach Belieben auf das laufende Jahr und die folgenden neun Veranlagungszeiträume verteilt werden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck die Stiftung verfolgt. Sie gilt allerdings nur in der Einkommensteuer und bei der Gewerbesteuer, aber nicht für Zwecke der Körperschaftsteuer.

## Nachträglicher Wegfall der Erbschaftsteuer

Gemeinnützige Stiftungen zahlen keine Erbschaftsteuer, Erben dagegen schon. Mancher Erbe entschließt sich nicht gleich, sondern erst nach einer Weile zum Stiften. Dem trägt das Gesetz Rechnung: Wird Geerbtes innerhalb von zwei Jahren nach dem Erbfall einer gemeinnützigen Stiftung zugewendet, entfällt rückwirkend die Erbschaftsteuer. Ausgenommen sind jedoch - wie bei der 20.450-Euro-Regelung - solche Stiftungen, die Freizeitzwecke fördern. Der Wegfall der Erbschaftsteuer kann zudem nur geltend gemacht werden, soweit die Zuwendung nicht bei der Einkommensteuer als Sonderausgabe (siehe oben) abgezogen wird.

## Buchwertprivileg

Betriebsvermögen kann zum Buchwert in Stiftungen eingebracht werden, also ohne stille Reserven aufzudecken (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 EStG).

## Fazit

Stiftungen sind kein Steuersparmodell. Aber der Staat belohnt das Engagement seiner Bürger, in dem er auf einen Teil seiner Steuern zugunsten der gemeinnützigen Einrichtungen verzichtet. Dabei reichen die Vergünstigungen besonders weit, wenn Vermögen an gemeinnützige Stiftungen übertragen wird.

Übrigens gelten die steuerlichen Regelungen für Stiftungen auch für unselbstständige Stiftungen – oft eine interessante, weil deutlich weniger aufwendige Alternative zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung.

## Stiftungs- und Steuerrecht aktuell

### Beschluss OLG Dresden vom 10. Februar 2004 – 8 U 2225/03

Dr. Björn-Axel Dißbars

**Das OLG Dresden entschied mit Beschluss vom 10. Februar 2004, dass das Gebot der Vermögenserhaltung, das sich aus dem Stiftungsrecht ergibt, nicht dazu führt, dass eine Bank gesteigerte Aufklärungspflichten gegenüber einer Stiftung hat.**

Eine in Sachsen-Anhalt ansässige Stiftung hatte 25 % des Stiftungsvermögens in einem Rentenfonds und 75 % des Vermögens in einem Aktienfonds angelegt. Die beratende Bank hatte die Stiftung auf die bestehenden Risiken hingewiesen. Der Wert dieser Fonds war im Zuge der Börsenbaisse erheblich gesunken.

Das LG Leipzig – und in zweiter Instanz das OLG Dresden – entschieden, dass das Gebot der Vermögenserhaltung, das sich hier aus dem Stiftungsrecht von Sachsen-Anhalt ergibt, sich an den Vorstand richte, nicht aber an die beratende Bank. Der Bank sei kein Vorwurf zu machen, wenn der Stiftungsvorstand in Kenntnis der Risiken eine bestimmte Anlageentscheidung treffe. Anhaltspunkte dafür, dass die Bank die Stiftung falsch beraten habe, seien nicht ersichtlich.

Zudem entschied das OLG Dresden, dass eine Stiftung nicht allein unter Hinweis auf ihre Gemeinnützigkeit Prozesskostenhilfe verlangen kann. Prozesskostenhilfe scheidet aus, wenn die Stiftung noch über ein ausreichendes Stiftungsvermögen verfüge.

### Änderung von § 58 Nr. 1 AO rückwirkend zum 1. Januar 2001

Dr. Christian Meyn

**Eine kleine Gesetzesänderung mit weitreichenden Folgen schafft Rechtssicherheit für Fördervereine und -stiftungen.**

Viele Kultureinrichtungen, aber auch Kindergärten und andere Einrichtungen, die

Gebühren einnehmen, haben keinen gemeinnützigen Träger, sondern werden als Betriebe gewerblicher Art von kommunalen und anderen öffentlichen Körperschaften getragen. Seit dem Jahr 2001 durften so genannte Mittelbeschaffungskörperschaften, also Spenden-Sammelvereine und Förderstiftungen, ihre Mittel jedoch nur noch an Einrichtungen weitergeben, die selbst gemeinnützig waren. Dies hat vor allem im Kulturbereich zu großer Unsicherheit geführt. Zuschüsse von Vereinen und Stiftungen an solche Körperschaften erfüllten nicht die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts.

Zunächst behalf sich das Bundesfinanzministerium damit, die Übergangsfristen für diese Einrichtungen immer wieder zu verlängern. Auf Betreiben des Bundesrats ist nunmehr der Gesetzgeber tätig geworden. Bundestag und Bundesrat haben im Juni bzw. Juli 2004 beschlossen: Einrichtungen der öffentlichen Hand, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, müssen nicht selbst gemeinnützig sein, um gefördert werden zu können. Die Regelung gilt rückwirkend zum 1. Januar 2001.

Einerseits ist diese Regelung zu begrüßen: Im ganzen Land gibt es Fördervereine für Opern, Museen und Kindergärten, deren Mittel zweifellos ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Da sollte es keinen Unterschied machen, ob die Einrichtung eine den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprechende Satzung hat oder nicht.

Auf der anderen Seite entsteht durch die Neuregelung eine Ungleichbehandlung: Sind Kultureinrichtungen (oder auch Kindergärten) privatrechtlich organisiert, aber nicht gemeinnützig, kommt ihnen die Erleichterung nicht zugute. Das gilt zum Beispiel für eine GmbH, die sich zu 100 Prozent im Besitz einer Kommune befindet. Die Änderung des § 58 Nr. 1 AO betrifft nur die Einrichtungen, die als Eigen- oder Regiebetriebe direkt von der öffentlichen Hand getragen werden.

### **Familienstiftungen mit Grund- oder Betriebsvermögen in Österreich**

Dr. Uwe Paschen

**Rückwirkend ab dem 1. Januar 2003 unterfällt österreichisches Grund- und Betriebs-**

### **vermögen einer deutschen Familienstiftung der Erbersatzsteuer.**

Stiftungen, die hauptsächlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet wurden (sog. „Familienstiftungen“), werden nach dem deutschen Erbschaftsteuergesetz in besonderer Weise besteuert. Ihr Vermögen unterfällt im Abstand von je 30 Jahren der Erbschaftsteuer. Dies dient als Ausgleich dafür, dass normales Familienvermögen, welches nicht auf eine Stiftung übertragen wurde, ungefähr alle 30 Jahre beim Generationenübergang der Erbschaftsteuer unterworfen wird. Die Erbschaftsteuer für Familienstiftungen wird daher auch „Erbersatzsteuer“ genannt. Sie wurde 1974 eingeführt.

Bereits 1954 hatte Deutschland mit Österreich ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern geschlossen. Danach wird in Österreich belegenes Grund- oder Betriebsvermögen von der deutschen Erbschaftsteuer freigestellt. Das österreichische Grund- oder Betriebsvermögen einer deutschen Familienstiftung konnte somit nicht der deutschen Erbersatzsteuer unterworfen werden. Da Österreich keine Erbersatzsteuer kennt, wurde dieses Vermögen auch nicht in Österreich besteuert. Es war daher attraktiv für deutsche Familienstiftungen, Stiftungsvermögen auf österreichische Betriebsstätten (Personengesellschaften) zu übertragen und so der deutschen Erbersatzsteuer zu entziehen.

Die Bundesregierung hat nunmehr dieses „Steuerschlupfloch“ geschlossen. Am 15. Oktober 2003 wurde ein Zusatzabkommen mit Österreich vereinbart, wonach die Erbersatzsteuer nicht mehr dem Doppelbesteuerungsabkommen unterfällt. Deutschland muss das Vermögen in Österreich daher nicht mehr von der Erbersatzsteuer freistellen. Am 8. Juli 2004 wurde nunmehr auch das Zustimmungsgesetz vom Bundestag zum Zusatzabkommen veröffentlicht. Die Regelung ist rückwirkend ab dem 1. Januar 2003 anzuwenden. In einer unserer nächsten Ausgaben werden wir Ihnen das Institut der Familienstiftung näher vorstellen.

**Boston**

**Brüssel**

**Chicago**

**Frankfurt**

**Hamburg**

**Hongkong**

**London**

**Los Angeles**

**Mailand**

**Moskau**

**New Jersey**

**New York**

**Northern Virginia**

**Orange County**

**Paris**

**San Diego**

**San Francisco**

**Silicon Valley**

**Singapur**

**Tokio**

**Washington, D.C.**

**Stiftung und Nachfolge** wird von Latham & Watkins LLP für Mandanten und andere Geschäftspartner herausgegeben. Die hierin enthaltenen Informationen dienen nicht als konkreter Rechtsrat. Bitte wenden Sie sich an einen der unten genannten Rechtsanwälte oder Ihren üblichen Ansprechpartner in unserem Hause.

Latham & Watkins ist weltweit als Partnerschaftsgesellschaft (LLP) nach dem Recht des Staates Delaware tätig; als „multinational partnership“ sind die Niederlassungen in Großbritannien und Italien angeschlossen. © Copyright 2004 Latham & Watkins. Alle Rechte vorbehalten.

Ansprechpartner zum Thema Stiftungen  
bei Latham & Watkins LLP:

**Dr. Björn-Axel Dißars**

bjoern-axel.dissars@lw.com  
(Stiftungs- und Gesellschaftsrecht,  
Unternehmensnachfolge)

**Dr. Christian Meyn**

christian.meyn@lw.com  
(Stiftungs- und Gesellschaftsrecht)

**Dr. Uwe Paschen**

uwe.paschen@lw.com  
(Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht)

**Dipl.-Kfm. Dr. Tobias Klass**

tobias.klass@lw.com  
(Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht)

**Hamburg**

Latham & Watkins LLP  
Warburgstrasse 50  
20354 Hamburg  
Tel +49 (40) 41 40 30  
Fax +49 (40) 41 40 31 30

**Frankfurt**

Latham & Watkins LLP  
Reuterweg 20 (Frankfurter Welle)  
60323 Frankfurt  
Tel +49 (69) 60 62 60 00  
Fax +49 (69) 60 62 60 60